Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9, Abs. 7 BauGB

Nutzungsart , § 9 (1) Nr. 1 BauGB :

WA

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind: § 4 (2) BauNVO

1. Wohngebäude

2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

ausnahmsweise können zugelassen werden § 4 (3) BauNVO

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen

Nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes gem. § 1 (6) BauNVO sind:

4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen

Auf § 6 der Textl. Festsetzungen wird verwiesen.

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1), Nr. 1 BauGB:

0.35 GRZ, Grundflächenzahl, § 19 (1) BauNVO

0,6 GFZ , Geschoßflächenzahl , § 20 (2) BauNVO

I Zahl der Geschosse, § 20 (1) BauNVO

Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (1) BauNVO

Baugrenze, § 23 (1) BauNVO

Bauweise § 1 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

E nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen :

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen, § 9 (1), Nr. 11 BauNVO

Sichtdreieck

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald (auf § 5 der Textl. Festsetzungen wird verwiesen)

Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, § 9 (1) Nr. 25b BauGB

Sonstige Festsetzungen :

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Gemeinde Bispingen, sonstiger Erschlie - ßungsträger sowie der Anlieger zu belastende Flächen , § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen,z. B. von Baugebieten oder Abgrenzungen des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes , § 9 (1) Nr.1 BauGB, § 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Textliche Festsetzung des Bebauungsplan Nr. 60 „Steinkenhöfener Weg II“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung - Ursprungsfassung-

Zur Klarstellung und besseren Lesbarkeit werden die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes redaktionell aufgeführt:

Textliche Festsetzungen

§ 1 Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 m² bei Einzelhäusern und 400 m² je Doppelhaushälfte, § 9 (1) Nr. 3 BauGB.

§ 2 Im nordwestlichen Bereich des Grundstücks Flur 2, Flurstück 151/31, Gemarkung Bispingen, sind außerhalb der überbaubaren Flächen Garagen und Nebenanlagen i. S. §§ 12, 14 BauNVO unzulässig, § 23 (5) BauNVO. Hiervon ausgenommen sind Einfriedungen.

§ 3 Im Geltungsbereich ist das Oberflächenwasser der Dachflächen auf den Baugrundstücken zu versickern, § 9 (1) Nr. 16 BauGB.

§ 4 Für Stellplätze und Zufahrten auf den Baugrundstücken einschließlich Flächen zur Begrünung von Geh,- Fahr- und Leitungsrechten sind ausschließlich Befestigungen mit hoher Versickerungsfähigkeit, z.B. großer Fugenanteil, zulässig.

§ 5 Für den mittig gelegenen Buchenbestand gelten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft die folgenden Maßnahmen:

- Eine Aufästung des Waldrandes ist unzulässig.
- Eine forstliche Nutzung ist einzelbaumweise zulässig.
- Die Einbringung von Nadelgehölzen ist unzulässig.
- Höhlenbäume sind grundsätzlich zu erhalten.
- Im gesamten Gehölzbestand sind Bodenabträge sowie die Ablagerung landwirtschaftlicher Materialien aller Art untersagt.

§ 6 Zum Schutz der zu erhaltenden Einzelbäume im Umfeld gelten die folgenden Maßnahmen:
- Eine Bebauung oder Abgrabungen im Umkreis von 15 m um die g. Einzelgehölze sind unzulässig.
- Wasserundurchlässige Bodenbefestigungen im Kronenbereich der g. Bäume sind nicht zulässig.
- Die Ablagerung von das Wachstum störender Stoffe oder sonstiger Materialien im Kronenbereich der g. Gehölze ist untersagt.

§ 7 Im westlichen, südlichen und östlichen Abschnitt der festgesetzten Fläche für die Landwirtschaft ist nach Maßgabe von Forst- und unterer Naturschutzbehörde der Anteil standortheimischer Laubgehölze zu vergrößern. Es ist eine zusätzliche Gehölzfläche von insgesamt mindest. 750 m² anzulegen. Die Belange des ansässigen Landwirtschaftsbetriebs sind dabei in besonderem Umfang zu berücksichtigen.

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

§ I In festgesetzten WA-Gebieten, § 4 BauNVO, darf in geneigtem Gelände die Oberkante der Kellerdecke zulässiger Gebäude talseitig bis 0,80 m über vorhandenem Gelände errichtet werden.

§ II In WA-Gebieten, § 4 BauNVO, sind Gebäude mit bis zur Erdoberfläche verlaufenden Dachflächen, („Nur-Dach-Häuser"), Gebäude mit blockhaustypischer Fassadengestaltung, Flachdächer mit > 15 ° Neigung und Pultdächer unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie in die Dacheindeckung integrierte Sonnenkollektoren.

§ III Folgende Baumaterialien und Farbtöne gem. RAL sind in WA-Gebieten, § 4 BauNVO, zulässig:

- Außenwände von Wohngebäuden:
  Ziegelmauerwerk, Farben: Rot und Braun.
  Untergeordnete Holzelemente oder Verkleidungen sind zulässig.
- Dachflächen von Wohngebäuden:
  Dachziegel, -pfannen, Farben: Rot und Braun.
  Ausgenommen sind integrierte Sonnenkollektoren.

§ IV In WA-Baugebieten mit einer zulässigen Zweigeschossigkeit ist das zweite Geschoß als Dachgeschoß auszubilden.

PLANUNTERLAGE

Vorhandene Gebäude

Flurstücksgrenzen mit Messpunkt

22/25 Flurstücksnummer

PLANZEICHENLEGENDE

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,35 Grundflächenzahl, GRZ (§ 19 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

ED nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche, öffentlich

Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, zu Gunsten von der Gemeinde Bispingen, sonstiger Erschließungsträger sowie der Anlieger zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

- Baugesetzbuch, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBL. I. S. 1057).

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

§ I Anwendungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift entspricht dem des Bebauungsplans Nr. 60 „Steinkenhöfener Weg II" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung", 1. Änderung. Die örtlichen Bauvorschriften gelten nur für Gebäude. Sie gelten nicht für Garagen und Nebenanlagen im Sinne von §§ 12, 14 BauNVO.

§ II Dächer
Als Dachformen sind für die Hauptdachflächen Sattel- und Krüppelwalmdächer zulässig - Garagen (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind davon ausgenommen. Ebenso Wintergärten, Terrassenüberdachungen und Hauseingangsüberdachungen.

Als Dacheindeckung sind Dachziegel / Dachpfannen in Farbtönen gemäß § IV in matten Tönen sowie begrünte Dächer und Reet Eindeckungen (natürliche Materialien) zulässig. Abweichend davon sind Sonnenkollektoren oder Photovoltaik-Elemente zulässig.

Als Dachaufbauten sind Schlepp-/Satteldachgauben, Fledermausgauben, Frontspieße, Dachflächenfenster und Sonnenkollektoren zulässig.

§ III Außenwände
Bei Gebäuden, Verblendmauerwerk, einschließlich Fachwerk analog § IV. Wintergärten und gläserne Fassadenvorbauten / -elemente sind von diesen Materialregelungen ausgenommen. Zulässig ist eine Holzverkleidung (naturbelassen).

Im WA1-Gebiet sind zusätzlich Putzfassaden zulässig.

§ IV Farben
Zulässig im Sinne § II und § III sind Farbtöne, die den folgenden Farben angelehnt an das Farbregister RAL 840 HR entsprechen:

- für Dacheindeckungen:
Rot: RAL 3000-3005, 3009, 3013.
Braun: RAL 8003, 8004, 8007, 8008, 8012, 8015, 8016, 8024.
Anthrazit: RAL 7016, 7021, 7024.

- für Klinker- / Verblenderfassaden:
Rot: RAL 2001, 2002, 2004, 3000-3003, 3011, 3013, 3016.
Braun: RAL 8003, 8004, 8007, 8011, 8012, 8015.

- Für Putzfassaden im WA 1-Gebiet
Weiß / Beige: RAL 1000, 1001, 1002, 1013, 1014, 1015, 9001, 9010, 9016, 9018.

§ V Ordnungswidrigkeit
Verstöße gegen diese örtlichen Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten, § 80 Abs. 3 NBauO, die mit einer Geldbuße gem. § 80 Abs. 5 NBauO geahndet werden.

ALLGEMEINE HINWEISE

I. Denkmalschutz
Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6, „Erhaltungspflicht", § 13 „Erdarbeiten" und § 14 „Bodenfunde" wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutagetreten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, anzuzeigen.

II. Bodenschutz
Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies könnten z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich
Räumlicher Geltungsbereich:

- Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Steinkenhöfener Weg II" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den in der Planzeichnung mit dem Planzeichen Geltungsbereichsbegrenzung (15.13 gemäß PlanzV 90) kenntlich gemachten Bereich.

Sachlicher Geltungsbereich:

- Die Regelungen des Änderungsbereiches werden im Zuge der 1. Änderung vollständig aufgehoben und durch die zeichnerischen sowie die folgenden textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften der 1. Änderung ersetzt.

§ 2 Zulässige Nutzungen (WA 1, 2 und 3- Gebiet), § 4 BauNVO

Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA).

2.1 Allgemein zulässig sind:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2.2 Ausnahmsweise zulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

2.3 Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind:
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

§ 3 Garagen und Nebenanlagen, § 23 BauNVO
Garagen und Nebenanlagen gemäß §§ 12, 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen in den WA-Gebieten zulässig.

§ 4 Abwasserbeseitigung im, § 9 (1) Nr. 14 BauGB
Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist zu verwenden oder örtlich zu versickern.

§ 5 Maßnahmen zur Eingriffsminderung (Artenschutz), § 9 (1) Nr. 20 BauGB
5.1 Bauzeitenregelung:
- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

- Aufgrund der zahlreichen Brombeergebüsche ist dieser Zeitraum ebenfalls für die Beräumung des gesamten Baufeldes anzusetzen, da die Gebüsche zahlreiche Nistmöglichkeiten bieten.

- Der gleiche Zeitraum wird im konkreten Fall für den Abriss der Gebäude angesetzt, da sowohl ein Nest im Nebengebäude (1b) festgestellt wurde als auch potentielle Sommerquartiere für Fledermäuse bestehen.

5.2 CEF-Maßnahmen Gebäude:
Die CEF-Maßnahmen sind vor dem Eingriff in den Gebäude- bzw. Baumbestand zu realisieren, oder spätestens bis zum Beginn der auf den Eingriff erfolgten Brutperiode.

Im ersten Schritt soll außerhalb der Brutsaison (siehe Bauzeitenregelung) der Carport (Gebäude C) umgesetzt werden; (räumliche Zuordnung siehe Plan). Nach Umsetzung sind im und am Carport folgende Fledermauskästen/Nisthilfen anzubringen:

- 3 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter/Nischenbrüter (7 weitere Kästen im geeigneten Baumbestand (Y) im Umfeld)

- 6 Nisthilfen für die Rauschschwalbe

- 3 Flachkästen für Gebäudefledermäuse (Wand-Aufsatzkästen oder Fledermausbretter; vergl. LFU, 2008).

Im Zuge der Fertigstellung der Neu- bzw. Umbauten sind an selbigen in geeigneter Exposition 3 weitere Fledermausflachkästen zu integrieren bzw. anzubauen. Neben den Aufsatzkästen sind Quartiersteine / Fledermaus-Flachsteine geeignet.

In den randlichen Gehölzen des Buchenbestandes (Y) sind zwei Hornissenkästen anzubringen.

5.3 CEF-Maßnahmen Gehölze:
Im Hinblick auf nicht erkennbare Spalten in Stammbereichen oder hinter abgeplatzter Borke ist eine Kastengruppe für „Baumfledermäuse" in den verbleibenden Gehölzbeständen anzubringen. Es sind mindestens 10 Kästen im vorhandenen Baumbestand (Abb. Bereich Y), als sog. Kastengruppe anzubringen. Jede Kastengruppe sollte mehrere Modelle enthalten.

Abbildung: Aktueller Standort des Carportes (C) und neuer Standort (X), Hangplätze für Kästen: Hornissen, Baumfledermäuse, Halbhöhlenbrüter (Y)

5.4 Umweltbaubegleitung
Der Abriss der Gebäude sowie die Baufällungen sind von einer fachkundigen Person zu begleiten (Umweltbaubegleitung).

§ 6 Naturschützerisch-grünordnerische Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
6.1 Die zum Erhalt festgesetzten Gehölze innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen. Die Erforderlichkeit einer Fällung ist vorab durch einen zertifizierten Baumgutachter darzulegen. Bei Verlust sind die abgängigen, zum Erhalt festgesetzten Bäume wie folgt zu ersetzen: Der Ersatz ist durch einen Hochstamm, Pflanzqualität StU 14/16 cm mit gleichartigen, standortheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste zu leisten. Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Abgang durchzuführen. Unerheblich für die Erforderlichkeit des Ersatzes ist die Frage, ob es sich um eine aktive Fällung (z.B. durch Verkehrssicherungspflicht) handelt oder um ein Naturereignis (natürlicher Abgang).

6.2 Pflanzliste

Eiche	(Quercus spec.)
Buche	(Fagus sylvatica)

PRÄAMBEL

Aufgrund der § 1 Abs. 3 sowie der §§ 10, 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des § 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 45) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bispingen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steinkenhöfener Weg II" Bispingen mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung, § 13a BauGB, ohne frühzeitige Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, durchgeführt. Auf eine formelle Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde verzichtet.

Bispingen, den 28.05.2020
gez. Bülthuis L. S.
Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bispingen hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steinkenhöfener Weg II" Bispingen mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bispingen, den 10.06.2020
gez. Bülthuis L. S.
Der Bürgermeister

Kartengrundlage
Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2019 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Sulingen-Verden

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09/2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Soltau, den 04.06.2020

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Sulingen-Verden
- Katasteramt Soltau -
Siegel
gez. Prietzel

Planverfasser
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steinkenhöfener Weg II" Bispingen mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung wurde ausgearbeitet von:
H&P Ingenieure GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 1
30880 Laatzen
Laatzen, den 02.06.2020
gez. Schneider
Planverfasser

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bispingen hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steinkenhöfener Weg II" Bispingen mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steinkenhöfener Weg II" Bispingen mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und die Begründung haben vom 14.10.2019 bis einschließlich 15.11.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Bispingen zur Verfügung gestellt.

Bispingen, den 10.06.2020
gez. Bülthuis L. S.
Der Bürgermeister

Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bispingen hat in seiner Sitzung am 13.02.2020 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steinkenhöfener Weg II" Bispingen mit ÖBV und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 07.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steinkenhöfener Weg II" Bispingen mit ÖBV und der Begründung haben vom 16.03.2020 bis 27.03.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 21.02 / 12.03.2020 beteiligt.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Bispingen zur Verfügung gestellt.

Bispingen, den 10.06.2020
gez. Bülthuis L. S.
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Bispingen hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steinkenhöfener Weg II" Bispingen mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.05.2020 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Bispingen, den 10.06.2020
gez. Bülthuis L. S.
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss dieser 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Steinkenhöfener Weg II" Bispingen mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 05.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 05.06.2020 in Kraft getreten.

Bispingen, den 10.06.2020
gez. Bülthuis L. S.
Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Steinkenhöfener Weg II" Bispingen mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, sind
- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB,
- eine gemäß § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Bispingen, den
L. S.
Der Bürgermeister

Gemeinde Bispingen
Landkreis Heidekreis

Bebauungsplan Nr. 60 „Steinkenhöfener Weg II" Bispingen

mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

1. Änderung

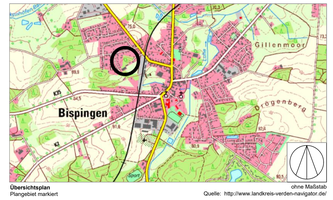

ABSCHRIFT

Verfahren nach § 13a BauGB

Satzungsbeschluss
§ 10 BauGB

Stand: 14.04.2020

Beglaubigungsvermerk
Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Bispingen, den 07.07.2020

L. S.
Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Sylvia Rose
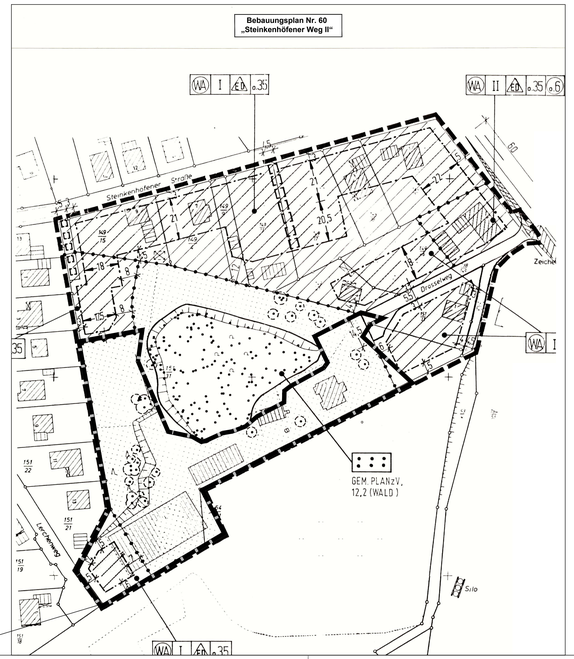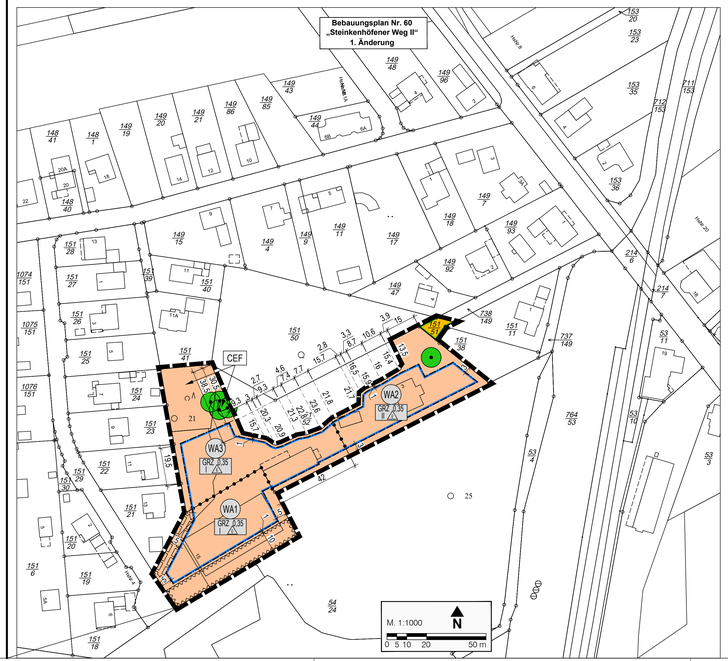
19093